

Informationen für Zuschauer der Handballspiele in der Weibertreuhalle Weinsberg

1. Der Zutritt zum Zuschauerbereich erfolgt möglichst kontaktlos über den **Haupteingang**. Beim Betreten des Foyers erfolgt eine **Handdesinfektion**. **Mund-Nasen-Bedeckung** ist zu tragen und der allgemein gültige Abstand einzuhalten.
2. Jeder Besuch eines Handballspiels erfordert eine Registrierung auf Basis der jeweils gültigen Corona-Verordnungen für Baden-Württemberg (u. a. § 6 Datenverarbeitung).
3. Wir weisen darauf hin, dass der Erwerb von Eintrittskarten für die Spiele der Herren 1, Oberliga Baden-Württemberg, unabhängig von der Registrierung zu erfolgen hat. Derzeit steht nur ein sehr begrenztes Gästekontingent zur Verfügung. Die Gastmannschaften erhalten hier direkte Informationen vom TSV Weinsberg.
4. Informationen zum Erwerb von Eintrittskarten erfolgen in Kürze!
5. Die Registrierung für die Heimspiele in der Weibertreuhalle kann auf zwei Arten erfolgen:

EventTracer	Erfassungsbogen
Der TSV Weinsberg generiert je Spielpaarung einen QR-Code. Die App wird von vielen Handballvereinen genutzt. Sie lässt sich für die gängigen Smartphones herunterladen (google Play Store oder App Store). In der App können dann die Kontaktdaten (lokal) gespeichert werden. Auch die Kontaktdaten von Begleitpersonen können hierbei direkt mit eingefügt werden. Beim Betreten der Weibertreuhalle kann am Eingangsbereich der ausgehängte QR-Code mit der App gescannt werden. Durch das Scannen wird die eintretende*n Person*en digital registriert und ein händisches Ausfüllen des Erfassungsbogens (siehe Beschreibung rechts) entfällt. Der TSV Weinsberg wertet die hinterlegten Kontaktdaten nicht aus, sofern dies vom Gesundheitsamt nicht angeordnet wird. Auch ein Einblick in die personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Eine automatische und systembedingte Löschung erfolgt nach vier Wochen.	Je Spielpaarung erfolgt eine separate Erfassung der Zuschauer. Der Erfassungsbogen muss vor Eintritt in die Weibertreuhalle vollständig ausgefüllt werden. Das Dokument kann auch im Vorfeld des Besuches auf der Homepage des TSV Weinsberg Handball https://handball-weinsberg.de/ (Rubrik Aktuelles – Corona) heruntergeladen werden. Begleitpersonen mit der gleichen Anschrift / Erreichbarkeit können auf den gleichen Bogen eingetragen werden. Die Erfassungsbögen werden in eine verschlossene Box eingeworfen. Die Aufbewahrung erfolgt unter Berücksichtigung der 4-Wochen-Frist beim Hygienebeauftragten der Handballabteilung, Lutz Haala. Danach werden die Bögen vernichtet.

6. Bei Besuch von mehreren Spielen muss je Spiel eine Registrierung erfolgen. Die Zuschauertribüne wird nach jedem Spiel geräumt. Die Tribünenplätze werden nach jedem Spiel mit einer Flächenreinigung desinfiziert.
7. Beim Betreten des Foyers / der Zuschauertribüne ist die vorgeschriebene Laufrichtung einzuhalten. Bei Wartezeiten ist – auch vor dem Haupteingang – auf Abstand zu achten.
8. Die Zuschauertribüne wird über den ausgeschilderten Treppenaufgang betreten. Nur im Einzelfall (Erfordernis barrierefreier Zugang) ist der Zutritt über den Ausgangsbereich möglich.
9. Sind die zur Verfügung stehenden Zuschauerplätze belegt, wird kein Einlass mehr gewährt. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben können auch Zuschauer von der Sportveranstaltung sowohl von Vereinsverantwortlichen als auch durch die Stadt Weinsberg ausgeschlossen werden.
10. Die zugänglichen Zuschauerbereiche sind gekennzeichnet. Die Zuschauer werden von Ordnern auf ihre Plätze eingewiesen. Nur am Sitzplatz darf die MNB abgenommen werden. Derzeit sind keine Stehplätze oberhalb der Zuschauertribüne zugelassen, da hier die Abstandswahrung nicht sichergestellt werden kann.
11. Auf der Tribüne ist grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Meter zu halten. Personen aus einem Haushalt müssen den Mindestabstand nicht einhalten.
12. Auf das Zutritts- und Teilnahmeverbot der aktuell gültigen CoronaVO Baden-Württemberg wird hingewiesen

(§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot:

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.)